

# Satzung des Makerspace EBE

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organe

1. Der Name des Vereins lautet: „Makerspace EBE“.
2. Der Sitz des Vereins ist Grafing.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Ebersberg einzutragen.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. diesen Jahres.
6. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Wissensvermittlung in den Bereichen: Herstellung, Entwurf, Reparatur und Optimierung, digitale Eigenproduktion, allgemeine Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde, Handwerkstechniken, neue Technologien, Computer und neue Medien.
  - Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung
  - Durchführung von Kursen und Workshops zum Beispiel für Kinder, Jugendliche und Schüler.
  - Durchführung generationenübergreifender Projekte in den o.g. Bereichen.
  - Veranstaltung von Vorträgen zu Themen der o.g. Themenbereiche.
  - Einbindung künstlerischer Arbeiten zum Bereich Gesellschaft, Kultur, Design, Fertigungs- und Handwerkstechniken, Computer, neue Medien in das Vereinsleben unter anderem durch Ausstellungen in den Vereinsräumen.
  - Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die BesucherInnen anregt und befähigt, zum eigenen und gemeinschaftlichen Nutzen Alltagsgegenstände, Kunst- und Designobjekte, Maschinen, sowie Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Software-Komponenten selbst zu reparieren, zu entwerfen und herzustellen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon sind Übungsleiter- und Ehrenamtszuschüsse.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten angestellt oder ihre Tätigkeit in anderer Form entlohnt bekommen, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Vertrages erforderlich.
5. Wenn nicht anderweitig schriftlich vereinbart erfolgt bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.
7. Die Einrichtungen des Vereins dürfen nur für zivile Zwecke genutzt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere haben sie ein Stimmrecht.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Für ordentliche Mitglieder kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.
5. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht. Fördermitglieder haben in allen Angelegenheiten des Vereins ein umfassendes Vorschlagsrecht. Sie sind berechtigt, als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind redeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
6. Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

2. Mitgliederversammlungen können auch Online (virtuell) stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 20 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zum Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Mitgliederversammlung werden alle aktiven und fördernden Mitglieder eingeladen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt alle ihr zur Beschlusslage vorliegenden Anträge, insbesondere über:
  - Wahl und Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des Jahresabschlusses
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Genehmigung der Beitragsordnung
  - Genehmigung der Richtlinien über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen
  - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer ist optional
  - Beschluss der Satzung und von Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Brief mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
9. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks, die vorzeitige Abwahl des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, und nur wenn die entsprechenden Anträge mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind.
10. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Quartalsende.

3. Zur Zahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Beitragsschulden bleibt das Mitglied verpflichtet.
4. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis fünf Mitgliedern, und zwar:
  - dem Vorsitzenden,
  - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - bis zu zwei weiteren Mitgliedern
2. Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Bei Rechtsgeschäften, die eine Summe von EUR 5.000,00 überschreiten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung den Vorstand im Vorhinein dazu ermächtigen, Geschäfte in einem zu bestimmenden finanziellen Rahmen ohne weitere Rücksprache zu tätigen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zu ihrer Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließende Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an Mitglieder und Fachleute delegieren und Vollmachten erteilen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Ein Vorstandsmitglied führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der weder Vorstandsmitglied noch Angestellter des Vereins ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Verein kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks unterstützt.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Der Beirat kann sich einen Sprecher wählen.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen Grundfragen des Vereins. Die Empfehlungen des Beirats sind für den Vorstand nicht bindend.
4. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf statt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verbund offene Werkstätten“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden zwei Vorstände bestellt.

## **§ 11 Haftung des Vereins**

1. Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüberhinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder oder Organe ist ausgeschlossen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 09.12.2021 in Grafing

Abgeändert und beschlossen auf der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 17.03.2022 in Grafing

Grafing, den 17.03.2022